

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil III L XIV VergGr. VI b und VergGr. V c; ZPO § 144 (Küchenbuchhalter bei Standortverwaltung der Bundeswehr)

Leitsätze:

1. Grundsätzlich sind nach der VergGr. V c BAT nur Küchenbuchhalter zu vergüten, die die drei in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Aufgaben ausführen, wobei diese Aufgaben zusammengekommen die überwiegende Arbeitszeit des Angestellten in Anspruch nehmen müssen.
2. Diese Aufgaben (Beschaffung von Lebensmitteln im Wege freihändiger Vergabe, verantwortliche Beteiligung an der Aufstellung des Verpflegungsplanes und Abnahme der Verpflegungsmittel nach Qualität) können zugleich "Arbeitsvorgänge" im Sinne von § 22 BAT n.F. sein.

Aktenzeichen: 4 AZR 435/77

Urteil des BAG vom 14. März 1979

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 435/77

5 Sa 637/74 München

Verkündet am
14. März 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Preuße für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 12. Oktober 1976 - 5 Sa 637/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der nicht gewerkschaftlich organisierte Kläger steht seit dem 4. Januar 1960 als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien sieht die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vor. Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. VI b BAT.

Der Kläger ist als Küchenbuchhalter bei der Standortverwaltung L eingesetzt. Wie die sonstigen Küchenbuchhalter untersteht er organisatorisch dem Sachbearbeiter für Verpflegung im Sachgebiet III der Standortverwaltung. Für seine Tätigkeit gelten die "Richtlinien für die Dienstanweisung der Küchenbuchhalter der Standortverwaltungen" vom 9. Februar 1960. Für Truppenküchen hat der Kläger Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung, Bereitstellung und Bevorratung von Lebensmitteln zu erledigen. Die für die Truppenverpflegung erforderlichen Lebensmittel werden hierfür von ihm beschafft, bevorratet und an die Truppe ausgegeben. Die Ware ist nach Qualität und Quantität zu überprüfen. Weiter hat der Kläger bei der Aufstellung des Verpflegungsplanes mitzuwirken. Dies geschieht jeweils für einen Zeitraum von vier Wochen. Dabei sind die verfügbaren Bestände zu berücksichtigen, diese mit den benötigten Lebensmittelmengen zu vergleichen, die erforderlichen Waren teils im Wege des Abrufes aus von der Standortverwaltung bereits getätigten Rahmenlieferungsverträgen und teils im Wege freihändigen Ankaufs zu beschaffen, die Lieferungen nach Qualität und Menge zu überprüfen, die Rechnungsstellung zu kontrollieren, die Rechnungsbeträge zur Zahlung anzuweisen, die Ware zu lagern und alsdann an die Truppe zu verabfolgen. Obwohl nach den amtlichen Richtlinien der Verpflegungsplan von dem Sachbearbeiter für Verpflegung zu erstellen ist, wird in der Praxis weitgehend so verfahren, daß der Küchenbuchhalter im Zusammenwirken mit dem Küchenmeister entsprechende Vorschläge unterbreitet, die dann vom Sachbearbeiter übernommen werden.

Bei anderen Standortverwaltungen - z.B. bei den Standortverwaltungen F und D - werden Küchenbuchhalter nach der VergGr. V c BAT vergütet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Unter dem 6. Dezember 1972 schrieb der damalige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in einem Schriftsatz an das Arbeitsgericht, hiermit werde mitgeteilt,

"daß die Kläger aufgrund des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Rechnungsführer und Küchenbuchhalter im Bereich des BMVg) vom 8. Juni 1972 mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die VergGr. V c BAT höhergruppiert worden sind"

und damit klaglos gestellt seien. Später hat die Beklagte mitgeteilt, hierbei habe es sich um eine unrichtige Information ihres Prozeßbevollmächtigten gehandelt.

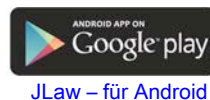
Zusammen mit den ebenfalls als Küchenbuchhalter bei der Standortverwaltung L tätig gewesenen Angestellten Otto H und Rolf S, deren Arbeitsverhältnisse inzwischen beendet worden sind, hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, an ihn ab 1. April 1971 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, soweit er mit der Ermittlung des Verpflegungsbedarfs (= 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit), der Beschaffung von Verpflegung im Wege freihändiger Vergabe (= 25 v.H. der Gesamtarbeitszeit), der Abnahme und Prüfung der Güte der Verpflegungsmittel (= 17 v.H. der Gesamtarbeitszeit) sowie der Mitwirkung an der Erstellung des Verpflegungsplanes (= 15 v. H. der Gesamtarbeitszeit) beschäftigt werde, habe er selbständige Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen. Diese Aufgaben machten auch insgesamt mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit aus. Die Verpflegung werde überwiegend freihändig beschafft. Damit erledige er Aufgaben eines Sachbearbeiters. Der Schriftsatz des Beklagtenvertreters an das Arbeitsgericht vom 6. Dezember 1972 enthalte eine rechtswirksame Eingruppierungszusage, an die die Beklagte gebunden sei. Außerdem habe sie ihm gegenüber den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Demgemäß hat der Kläger

die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. April 1971 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zwar verfüge der Kläger über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne, er habe aber nicht überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen und erfülle deswegen die Merkmale der von ihm beanspruchten VergGr. V c BAT nicht. Die vom Kläger für seine Einzelaufgaben angegebenen Prozentsätze seien unzutreffend. Der Kläger sei nicht "Arrangeur der Truppenverpflegung", sondern schwerpunktmäßig Lagerbuchführer. Auch beim freihändigen Lebensmitteleinkauf habe er nur einen beschränkten Entscheidungsspielraum, da Rahmenlieferungsverträge bestünden und für verschiedene Waren überhaupt nur eine Bezugsmöglichkeit am Ort bestehe. Insoweit gebe es keine Preisvergleiche. Auch Qualitätsvergleiche schieden insoweit aus. Die Mitwirkung des Klägers bei der Aufstellung des Verpflegungsplanes erschöpfe sich in der kostenmäßigen Bewertung der Truppenvorschläge und der Kontrolle der Vereinbarkeit der Ansätze mit den verfügbaren Mitteln. Aufgaben eines Sachbearbeiters seien dem Kläger nicht übertragen worden und würden von ihm auch nicht erledigt. Aus dem Schriftsatz vom 6. Dezember 1972 könne der Kläger keine Rechte herleiten. Gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz habe sie nicht verstoßen. Die höhere Vergütung der Küchenbuchhalter in F und D habe ihre Ursache in der dort gegenüber L erheblich höheren Verpflegungsstärke.

Das Arbeitsgericht hat nach den Anträgen der drei Kläger erkannt und den Streitwert auf 20.439,36 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klagen abgewiesen.

Während die Kläger H und S kein Rechtsmittel gegen das berufsgerichtliche Urteil eingelegt haben, verfolgt der Kläger mit der Revision sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

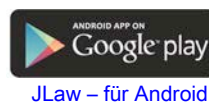
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht die Klage abgewiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Zwar ist der Beschluß, mit dem das Landesarbeitsgericht auf Antrag der Beklagten für diese die Berufungsbegründungsfrist verlängert hat, vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts nicht unterschrieben worden, obwohl dies nach den entsprechenden prozessualen Vorschriften (§§ 329 Abs. 2, 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO a.F., nunmehr §§ 329 Abs. 1 Satz 2, 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO n.F.) notwendig war. Gleichwohl ist die Berufung der Beklagten zulässig. Ausweislich der Vorakte ist ihr nämlich eine Beschlußausfertigung zugestellt worden, die die Unterschrift des Kammervorsitzenden unter dem Verlängerungsbeschluß enthält. Damit durfte die Beklagte auf die Wirksamkeit der Beschlußfassung des Berufungsgerichts vertrauen und die verlängerte Berufungsbegründungsfrist ausnutzen (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 3 zu § 21 MTB II mit weiteren Nachweisen).

Bei der Klage handelt es sich um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen. An ihrer Zulässigkeit ändert nichts, daß der Kläger auch die Feststellung begehrt, daß er die Merkmale der VergGr. V c BAT erfülle und damit lediglich die Anerkennung einer bestimmten abstrakten Rechtsfolge festgestellt wissen will. Nach dem weiteren Inhalt seines Klageantrages und insbesondere nach seinem Sachvorbringen, das zur Auslegung des Klageantrages mit heranzuziehen ist, ist nämlich zweifelsfrei, daß der Kläger in Wahrheit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. April 1971 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen. Soweit der Kläger dieselbe Vergütung "hilfsweise" auch ab 1. Juli 1972 verlangt, handelt es sich entgegen seiner Annahme nicht um eine eventuelle Klagenhäufung (§ 260 ZPO), sondern um die Verfolgung desselben Klageanspruches, der von vornherein zeitlich nicht begrenzt war.

Aufgrund seiner entsprechenden Feststellungen geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen den Prozeßparteien der BAT und die diesen ergänzenden und ändernden tariflichen Bestimmungen jeweils als Vertragsrecht gegolten haben. Das Landesarbeitsgericht unterscheidet dabei jedoch nicht ausdrücklich zwischen der unterschiedlichen Rechtslage bis zum 31. Dezember 1974 und ab 1. Januar 1975, obwohl diese Unterscheidung rechtlich



- 6 -

geboten ist, weil ab 1. Januar 1975 die §§ 22, 23 BAT in der neuen Fassung in Kraft getreten sind und sich demgemäß die tarifliche Mindestvergütung der tarifunterworfenen Angestellten grundsätzlich danach richtet, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge den beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen oder nicht (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dennoch ist das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend.

Für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es zutreffend mit dem engen inneren Zusammenhang aller Aufgaben des Klägers und ihrer einheitlichen Übertragung auf den Kläger begründet. Mit Recht zieht das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 den Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Rechnungsführer und Küchenbuchhalter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung vom 8. Juni 1972 nicht heran. Dieser Tarifvertrag bestimmt nämlich in seinem § 1:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:".

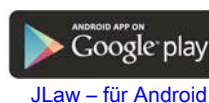
Damit haben die Tarifvertragsparteien durch diesen "Tarifvertrag" Tarifrecht normieren wollen, das sich unmittelbar im Rechtszustand des § 4 Abs. 5 TVG befinden sollte. Da ihnen diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit jedoch vom Gesetzgeber nicht eingeräumt worden ist, ist durch den vorgenannten "Tarifvertrag" kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden (vgl. die Urteile des Senats vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, [demnächst] AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung mit weiteren Nachweisen). Damit hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend für den Anspruchszeitraum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bis 31. Dezember 1974 die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte im behördlichen Innendienst in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung herangezogen, die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien zugleich auch für solche Angestellten mit nichttechnischen Aufgaben gelten, für die es an speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen fehlt.

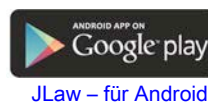
Dabei ist das Landesarbeitsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß sowohl die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT als auch diejenigen der VergGr. V c BAT in ihren ersten allgemeinen Fallgruppen jeweils übereinstimmend gründliche und vielseitige Fachkenntnisse fordern, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem Vortrag beider Parteien der Kläger besitzt. Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht sachlich zutreffend und tarifgerecht an, daß der rechtliche Unterschied in den angezogenen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen in dem Ausmaß der jeweils geforderten selbständigen Leistungen besteht. Während solche nach den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 "in nicht unerheblichem Umfang" zu erbringen sind, werden in den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 überwiegend selbständige Leistungen gefordert (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dabei verwendet das Landesarbeitsgericht auch den zutreffenden Rechtsbegriff der "selbständigen Leistungen", wie ihn die Tarifvertragsparteien selbst in dem Kammersatz der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 definiert haben. Soweit das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch von "umfassenden" Fachkenntnissen spricht, die erst in der vorliegend nicht zu erörternden Fallgruppe 1 der VergGr. V b BAT gefordert werden, handelt es sich ausweislich seiner sonstigen Rechtsausführungen und nach dem Gesamtzusammenhang seiner Entscheidungsgründe ersichtlich lediglich um eine Verwechslung.

Im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler bei der Mitwirkung des Klägers bei der Erstellung des Speiseplanes, dem freihändigen Ankauf der Verpflegung, der Warenabnahme sowie der Feststellung des Verpflegungsbedarfs selbständige Leistungen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

an, während es solche bei der Rechnungsprüfung und der Kontrolle des Warenbestandes mit revisionsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstandender Begründung vernimmt. Als dann gelangt das Landesarbeitsgericht ohne Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze und ohne Außerachtlassung wesentlicher Umstände zu dem Ergebnis, daß die selbständigen Leistungen erfordernden Aufgaben des Klägers lediglich knapp ein Drittel seiner Arbeitszeit ausgemacht haben und deswegen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 vom Kläger nicht erfüllt worden sind.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zunächst verkennt die Revision, daß neuer Tatsachenvortrag in der Revisionsinstanz nicht mehr möglich ist (§ 561 ZPO). Weiterhin rügt die Revision zu Unrecht, daß das Landesarbeitsgericht die Zuziehung eines Sachverständigen unterlassen habe. Ausweislich des Schriftsatzes des Klägers vom 21. März 1975 sollte sich der Sachverständige lediglich zu Rechtsfragen, insbesondere zur Frage der selbständigen Leistungen im tariflichen Sinne äußern, was auch der Inhalt der Revisionsbegründung bestätigt. Der Kläger verkennt jedoch, daß Sachverständige nicht zu Rechtsfragen vernommen werden dürfen, sondern deren Entscheidung Sache der Gerichte ist (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975), wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat. Soweit das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang weiter ausführt, daß es auch keiner Zuziehung eines Sachverständigen von Amts wegen zu seiner Unterstützung nach § 144 ZPO bedurft habe, ist das ebenfalls entgegen den Andeutungen der Revision nicht zu beanstanden. Eine Überschreitung oder ein Mißbrauch des insoweit den Tatsachengerichten vorbehaltenen weiten und revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens ist nämlich weder ersichtlich noch von der Revision behauptet (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Soweit

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

die Revision noch andeutungsweise auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale zu sprechen kommt, wird ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts nicht gerügt, sondern lediglich die Ausübung des instanzgerichtlichen Ermessens beanstandet, dessen Anwendung jedoch revisionsrechtlich nur auf Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bzw. die Unterlassung der Berücksichtigung wesentlicher Umstände überprüft werden kann. Derartige Rügen werden jedoch von der Revision nicht angebracht.

Aber auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 hält das Landesarbeitsgericht die Klage im Ergebnis zutreffend für unbegründet. Dazu sind als Rechtsgrundlage für die Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung der Angestellten die neugefaßten §§ 22, 23 BAT heranzuziehen; demgemäß ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob mindestens die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den vom Angestellten für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmalen (hier der VergGr. V c BAT) entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Außerdem sind nunmehr, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nachdem dieser Tarifvertrag durch § 2 Ziff. 24 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden ist, die speziellen Tätigkeitsmerkmale aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Rechnungsführer und Küchenbuchhalter vom 9. Juni 1972 heranzuziehen. Danach sind, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen richtig ausführt, als Küchenbuchhalter anzusehen und zu vergüten

nach der VergGr. VI b

Angestellte, die bei der Bereitstellung von
Verpflegungsmitteln

- den Bedarf für die Ausschreibung errechnen,
 - Verpflegungsmittel abrufen und nach Menge und Qualität abnehmen,
 - Rechnungen überprüfen und rechnerisch feststellen,
 - den Verpflegungsmittelbestands- und Wertabschluß aufstellen sowie
 - die damit zusammenhängenden Arbeiten erledigen
- und

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

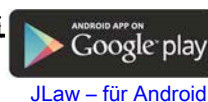
nach der VergGr. V c

Angestellte, die Verpflegungsmittel im Rahmen der freihändigen Vergabe selbständig beschaffen und an der Aufstellung des Verpflegungsplanes verantwortlich beteiligt sind, wenn diese Tätigkeiten zusammen mit der Abnahme der Verpflegungsmittel nach Qualität überwiegen.

Hieraus folgt einmal, daß sowohl nach dem Tarifwortlaut als auch nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang grundsätzlich nur solche Küchenbuchhalter nach der VergGr. V c BAT zu vergüten sind, die die drei in der zuletzt zitierten Tarifnorm aufgeführten Tätigkeiten (Beschaffung von Lebensmitteln im Wege freihändiger Vergabe, verantwortliche Beteiligung an der Aufstellung des Verpflegungsplanes sowie Abnahme der Verpflegungsmittel nach Qualität) nebeneinander ausführen. Vorliegend ist nicht zu entscheiden, wie solche Küchenbuchhalter zu vergüten sind, die ausnahmsweise nur im Wege freihändiger Vergabe Lebensmittel beschaffen und verantwortlich an der Aufstellung des Verpflegungsplanes beteiligt sind, ohne zugleich auch Aufgaben der Lebensmittelabnahme nach Qualität zu erledigen. Außerdem müssen die drei vorgenannten Aufgaben bei den betreffenden Küchenbuchhaltern zusammengenommen überwiegen, womit insoweit eine Ausnahme von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F. vorliegt, so daß hier § 22 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT n.F. zur Anwendung kommt. Dabei sind als "Arbeitsvorgänge", wie der Senat unmittelbar aus den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c folgert, die Beschaffung von Lebensmitteln im Wege freihändiger Vergabe, die verantwortliche Beteiligung an der Aufstellung des Verpflegungsplanes und die Abnahme der Verpflegungsmittel nach Qualität anzusehen. Dabei handelt es sich nämlich jeweils um bei Berücksichtigung der hier unstreitigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheiten, die jeweils zu einem vom Kläger zu erbringenden konkreten Arbeitsergebnis führen (vgl. die Urteile des Senats vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, [demnächst] AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, [demnächst] AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und insbesondere vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtl.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

Nach dieser Rechtslage ist jedoch die Klage ebenfalls unbegründet, da nach den mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger mit den drei in den Merkmalen der VergGr. V c BAT für Küchenbuchhalter genannten Aufgabengebieten zusammengekommen jedenfalls nur zu einem beträchtlich unter der Hälfte seiner Arbeitszeit liegenden Ausmaß beschäftigt worden ist.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß der Kläger aus dem Schriftsatz des Beklagtenvertreters an das Arbeitsgericht vom 6. Dezember 1972 keine Rechte herleiten kann. Wie das Landesarbeitsgericht dazu richtig sagt, enthält dieser Schriftsatz nämlich überhaupt keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern lediglich eine sogenannte tatsachenbezogene "Wissenserklärung", von der im übrigen beide Parteien zu gerichtlichem Protokoll erklärt haben, daß sie von ihrer inhaltlichen Unrichtigkeit ausgehen, die ihrerseits die Folge einer Fehlinformation des Bevollmächtigten der Beklagten war. Auch die Revision verkennt, daß nach den zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts dem Inhalt des Schriftsatzes jede rechtsgeschäftliche Bedeutung fehlt. Infolgedessen stellen sich auch die von der Revision angeschnittenen Anfechtungsfragen nicht, da lediglich Willenserklärungen angefochten werden können (§ 119 BGB, § 123 BGB).

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch einen Verstoß gegen den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz verneint. Dabei ist es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung davon ausgegangen, daß ein rechtserheblicher Verstoß gegen diesen Grundsatz nur in Betracht kommt, wenn von dem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Dezember 1978 - 4 AZR 321/77 -, [demnächst] AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Derartige Umstände hat der Kläger aber nicht dargelegt. Abgesehen davon kann er sich insoweit auf die - ohnehin auch nach seinem eigenen Vortrag anders gelagerten - Verhältnisse in auswärtigen Standorten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wie F und D nicht berufen (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Auch die Einwendungen der Revision hiergegen greifen nicht durch. Sie verkennt insbesondere, daß nach dem vom Kläger nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten in den vom Kläger genannten sonstigen Standorten die Verpflegungsstärke beträchtlich höher ist und schon deswegen andere Verhältnisse bestehen. Eine rechtliche Möglichkeit zur Zuziehung von Sachverständigen, wie sie die Revision empfiehlt, besteht zur Beurteilung der entsprechenden Rechtsfragen aus den schon dargelegten Rechtsgründen ebenfalls nicht.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Feller
Jahnz Preuße

